

Vorlage für den Finanz- und den Bildungsausschuss

Antrag von CDU und SPD

Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Drs. 16/2123)

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Artikel 1 Nr 1 a wird wie folgt ergänzt:

Seite 5/6

1. In der Besoldungsgruppe A 12 wird bei „Konrektor oder Konrektorin“ als erster Spiegelstrich eingefügt:

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ³⁾⁴⁾

Sowie nach Fußnote 3 folgende Fußnote eingefügt:

- 4) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG

Seite 9

2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird bei „Konrektorin oder Konrektor“ am Ende als 13. und damit letzter Spiegelstrich -neu- eingefügt:

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich ^{4) 6) 9)}

Begründung:

Zu 1: Anpassung an die im Bundesbesoldungsrecht enthaltene Regelung für die zweite Konrektorin oder den zweiten Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern für den Fall einer organisatorischen Verbindung z.B. von Grundschulen und Förderzentren.

Zu 2.: Anpassung an die im Landesbesoldungsgesetz enthaltene Regelung für die zweite Sonderschulkonrektorin oder den zweiten Sonderschulkonrektor einer Sonderschule für Lernbehinderten mit mehr als 270 bzw. bei sonstigen Behinderungen mit mehr als 180 Schülern auch für den Fall von z.B. einer organisatorischen Verbindung von Grundschulen und Förderzentren. Entsprechend den neuen Regelungen für Verbindungen zwischen Förderzentren mit Gemeinschafts- oder Regionalschulen soll künftig einheitlich auf 180 Schülerinnen und Schüler abgestellt werden.

Artikel 1 Nr. 1a wird wie folgt ergänzt:**Seite 9**

In der Besoldungsgruppe A 14 werden bei „Konrektorin oder Konrektor“ bei den Spiegelstrichen 7 bis 10 nach den Worten „Schülerinnen und Schülern“ die Worte „in der Sekundarstufe I“ eingefügt.

Seite 12

in der Besoldungsgruppe A 15 werden bei „Studiendirektorin oder Studiendirektor“ bei Spiegelstrich 22 nach den Worten „Schülerinnen und Schülern“ die Worte „in der Sekundarstufe I“ eingefügt.

Begründung:

Für die Einstufung der Koordinatoren an Gemeinschafts- und Regionalschulen ist die **Schülerzahl in der Sekundarstufe I** maßgeblich. Im Gesetzentwurf ist dies bis einschließlich der Koordinatoren in der Bes.Gr. A 14 - Amtsbezeichnung *Oberstudienrätin oder Oberstudienrat* - auch entsprechend ausgewiesen, im Weiteren redaktionell jedoch versehentlich unterblieben und daher zu ergänzen.

In Art. 1 Nr. 1 b)

wird hinter dem Text „In der Besoldungsgruppe 2 werden die Amtsbezeichnungen ... angefügt“, der die Gliederung ‚aa)‘ erhält, folgender Text eingeschoben:

‚bb) in der Besoldungsgruppe 7 wird die Amtsbezeichnung „Wissenschaftsdirektorin oder Wissenschaftsdirektor des Medizinausschusses“ angefügt.‘

Begründung:

Nach § 33 Abs. 4 HSG wird der Medizinausschuss von einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdirektor geleitet, die oder der in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt wird. Solange das Amt der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nicht funktionsgerecht eingestuft ist und eine entsprechend ausgewiesene Planstelle fehlt, sind die Voraussetzungen für die Einstellung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nicht gegeben. Die Funktion ist zur Besetzung ausgeschrieben.